

## **S a t z u n g**

über das Abhalten von Märkten  
in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung)

Die Stadt Weiden i.d.OPf. erlässt auf Grund der Art. 22, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (FN BayRS 2020-1-1-I) folgende

## **S a t z u n g**

### **I . A b s c h n i t t**

#### **Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Wochenmärkte, Jahrmärkte und den Christkindlmarkt in der Stadt Weiden i.d.OPf.

Die nähere Festlegung ist in dieser Satzung sowie in der Anlage hierzu getroffen.

##### **§ 2**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. betreibt die Wochen- und Jahrmärkte und den Christkindlmarkt als öffentliche Einrichtung.

##### **§ 3**

##### **Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte**

- (1) Die Märkte finden auf den von der Stadt Weiden i.d.OPf. bestimmten Flächen zu den von ihr festgesetzten Zeiten und Öffnungszeiten statt.
- (2) Die Flächen, Zeit, Öffnungszeiten sowie die Waren, die auf den einzelnen Märkten feilgeboten werden dürfen, sind in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt.
- (3) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Fläche, Zeit und Öffnungszeiten von der Stadt Weiden i.d.OPf. abweichend festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Weiden i. .d OPf. und/oder in der Tagespresse veröffentlicht.
- (4) Vor Beginn und nach Ablauf der Öffnungszeit darf auf dem Marktplatz nicht gehandelt werden.

##### **§ 4**

##### **Zutritt zu den Märkten**

- (1) Zu den in § 1 genannten Märkten haben grundsätzlich alle gemäß § 6 zugelassenen Marktbesucher einschließlich deren Personal sowie alle Besucher Zutritt. Marktbesucher ist, wer auf den Märkten Waren feilbietet.
- (2) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann jedoch aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (3) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

## § 5 Marktaufsicht

- (1) Die Marktaufsicht wird von Beschäftigten der Stadt Weiden i.d.OPf. ausgeübt.
- (2) Die Teilnehmer am Marktverkehr sind verpflichtet, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten. Insbesondere die Marktbesicker einschließlich deren Personal haben den Beschäftigten der Stadt Weiden i.d.OPf. oder sonstigen Beauftragten zuständiger amtlicher Stellen jederzeit Zutritt zu ihren Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gewähren, sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie ihre Anordnungen zu befolgen.

## § 6 Standplätze

- (1) Das Anbieten und Verkaufen von Waren auf den Märkten dieser Satzung ist nur von einem von der Stadt Weiden i.d.OPf. zugewiesenen Standplatz aus zulässig.  

Der zugewiesene Platz darf nicht eigenmächtig erweitert, getauscht oder an einen Dritten überlassen werden. Es dürfen auch keine anderen Waren, als die bei der Antragstellung angegebenen, feilgeboten werden.
- (2) Zur Ordnung des Marktverkehrs kann der Marktaufseher einen Platztausch anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.
- (3) Die Zulassung zu den Märkten dieser Satzung erfolgt auf Antrag. Das Verfahren kann über eine einheitliche Stelle entsprechend den Art 71a bis 71e Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung abgewickelt werden. Anträge auf Dauerzuweisung eines Standplatzes für die Wochen- und Jahrmärkte können nur innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gestellt werden, bei freien Plätzen sind Tageszulassungen zu diesen Märkten möglich. Näheres regeln § 12 für den Wochenmarkt und § 16 für den Jahrmarkt. Die Bewerbungsfrist für den Christkindmarkt sind § 19 zu entnehmen. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Über den Antrag auf Zuweisung entscheidet die Stadt Weiden i.d.OPf. innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ablauf der Antragsfrist. Die Genehmigungsfiktion nach Art 42a Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG tritt nicht ein.
- (5) Die Zuweisungen zu den jeweiligen Märkten werden unter Berücksichtigung der Zahl der Antragsteller und des vorhandenen Platzes erteilt. Beim Wochenmarkt wird der vorhandene Platz entsprechend der Anlage zu dieser Satzung auf die einzelnen Warengruppen aufgeteilt. Soweit für eine Warengruppe mehr Platz zur Verfügung steht als Anträge gestellt werden, kann im Einzelfall auch eine andere Warengruppe zugelassen werden. Besteht gegenüber den vorhandenen Platzkapazitäten dagegen ein Überangebot an Anbietern, entscheidet die Stadt Weiden i.d.OPf. im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens nach marktbetrieblichen Erfordernissen. Gleiches gilt bei den Anträgen auf Zulassung zu den Jahrmärkten und zum Christkindmarkt. Bei der Auswahlentscheidung werden dabei insbesondere das Warenangebot, Gesichtspunkte des Umweltschutzes, der absehbare Beitrag des Antragstellers für die Gesamtattraktivität und Angebotsvielfalt des Marktes bzw. für dessen Erhaltung als kulturelles Erbe, die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge sowie jeder andere zwingende Grund des Allgemeininteresses berücksichtigt.
- (6) Die Zuweisung kann von der Stadt Weiden i.d.OPf. versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Marktbesicker die für die Teilnahme an der Marktveranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Zuweisung kann von der Stadt Weiden i.d.OPf. widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
  2. der Marktplatz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  3. der Marktbesicker, dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
  4. ein Marktbesicker die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Weiden i.d.OPf. fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

- (8) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die Stadt Weiden i.d.OPf. die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

## **§ 7 Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswägen, -anhänger und -stände zugelassen. Für Verkaufswägen und -anhänger wird eine besondere Erlaubnis zum Abstellen erteilt. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Marktplatz nicht abgestellt werden. Im Einzelfall kann das Abstellen von Lieferfahrzeugen am Stand zugelassen werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Behältnisse, in denen Lebensmittel aufbewahrt oder feilgehalten werden, dürfen nicht unmittelbar auf dem Fußboden abgestellt werden. Der Abstand der Lebensmittel vom Boden muß mind. 40 cm betragen.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens um 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Oberfläche des Marktplatzes nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Weiden i.d.OPf. weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Marktbesicker haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie dem Ort der Niederlassung in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesicker, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Marktbesickers in Verbindung steht.
- (7) Die Stadt Weiden i.d.OPf. kann Anordnungen über die Gestaltung der Verkaufseinrichtungen erlassen.
- (8) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Die Zufahrten und Zugänge zum Marktplatz sind freizuhalten.
- (9) Während der Verkaufszeiten müssen die Verkaufseinrichtungen ständig geöffnet und besetzt sein.
- (10) Ein Befahren des Marktplatzes mit Fahrzeugen zum Zwecke der Räumung der Verkaufseinrichtung ist vor dem Ende der Verkaufszeit nicht gestattet.
- (11) Das Befahren des Marktplatzes mit einem Liefer- oder Zugfahrzeug, wie auch zum Abstellen eines Fahrzeuges während der Marktzeit am Standplatz, richtet sich nach den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften. Sofern Ausnahmegenehmigungen benötigt werden, sind diese rechtzeitig zu beantragen.
- (12) Lichtstrom wird in den dafür vorgesehenen Bereichen des Marktplatzes von der Stadt Weiden i.d.OPf. zur Verfügung gestellt. Er darf nur nach Genehmigung durch die Stadt Weiden i.d.OPf. an den dafür vorgesehenen Anschlussstellen entnommen werden. Die Stadt Weiden i.d.OPf. ist von der beabsichtigten Stromentnahme rechtzeitig zu unterrichten. Aus Sicherheitsgründen dürfen nur Stromleitungen und Steckverbindungen verwendet werden, die den neuesten Vorschriften entsprechen und für den Außenbereich zugelassen sind. Stolperfallen durch verlegte Kabel sind zu vermeiden.

## **§ 8 Verhalten auf dem Markt**

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung, die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisangabenverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sowie die Anordnungen der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass fremde Personen oder Sachen nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Marktbetrieb darf nicht gestört werden.

- (3) Es ist verboten:
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
  2. Waren zu versteigern oder mit Lautsprecher anzubieten (ausgenommen Sprechhilfen),
  3. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
  4. Tiere auf dem Markt feilzuhalten, ausgenommen sie wurden ausdrücklich zugelassen.
  5. Motorräder, Mopeds oder Mofas mitzuführen,
  6. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,
  7. Betteln und Hausieren,
  8. der Aufenthalt in betrunkenem Zustand,
  9. der Verkauf von einem besonders überhöhten Standplatz innerhalb geschlossener Reihen,
  10. jede Art von Kriegsspielzeug feilzubieten,
  11. den Marktplatz und die vorhandenen Einrichtungen zu beschädigen,
  12. den Marktplatz während der Öffnungszeit mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
  13. Tiere frei umherlaufen zu lassen,
  14. offenes Licht und Feuer zu verwenden.
- (4) Für Waren, die ortsüblich nach Maß und Gewicht verkauft werden, müssen geeichte Maße, Gewichte und Waagen verwendet werden.

## **§ 9**

### **Sauberhalten des Marktes**

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Marktbeschicker sind verpflichtet,
  1. ihre Standplätze und die Verkehrsflächen vor diesen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
  3. jede vermeidbare Verunreinigung des Marktplatzes und seiner Einrichtungen zu unterlassen und die Verkaufsstände und deren Umgebung stets sauber zu halten. Nach Beendigung des Marktes ist der Platz in sauberem Zustand zu verlassen, Kartonagen und Papier sind zu sammeln und selbst zu entsorgen,
  4. Abfälle aller Art nicht neben oder unter Fahrzeugen, Buden, Ständen, Tischen auf öffentlichen Straßen und Plätzen abzulagern, auszugießen oder zu werfen.
- (3) Beim Jahrmarkt erfolgt die gründliche Nachreinigung des Marktplatzes durch die Stadt Weiden i.d.OPf.
- (4) Die Stadt kann sich zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

## **§ 10**

### **Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen der Marktplätze entstehen, haftet die Stadt Weiden i.d.OPf. nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

- (2) Die Stadt Weiden i.d.OPf. übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Marktbeschickern eingebrachten Sachen.
- (3) Die Marktbeschicker haben gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Stadt Weiden i.d.OPf. nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder aus besonderen Gründen entfällt, verkleinert oder verlegt werden muss.
- (4) Die Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt Weiden i.d.OPf. nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten schuldhaft verursacht werden.

## **II . A b s c h n i t t**

### **Wochenmarkt**

#### **§ 11 Gegenstände des Marktes**

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen die in § 67 Abs. 1 GewO festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Waren die nicht Gegenstand des Marktverkehrs sind, dürfen nicht feilgeboten werden. Der Verkauf zum Verzehr an Ort und Stelle (Imbiss) bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Weiden i.d.OPf.

#### **§ 12 Standplätze**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Weiden i.d.OPf. für einzelne Markttag(e) (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht. In dem Antrag sind die Größe des gewünschten Platzes sowie die Waren, die feilgeboten werden, anzugeben.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.10. und spätestens zum 30.11. des Vorjahres einzureichen.
- (3) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres schriftlich erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Marktes im laufenden Jahr ungültig.
- (4) Soweit eine Zuweisung nicht erteilt oder eine Stunde nach der Öffnungszeit nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher für den betreffenden Markttag über den Standplatz anderweitig verfügen.

#### **§ 13 Auf- und Abbau**

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschickers zwangsweise entfernt werden.

#### **§ 14 Verhalten auf dem Markt**

Für das Verhalten auf dem Wochenmarkt gilt neben § 8:

Es ist verboten,

1. das Anbieten der Waren durch lautes Ausrufen oder Anpreisen,
2. lebende Tiere gefesselt oder in Behältnissen, in denen sie nicht nebeneinander Platz haben oder nicht aufrecht stehen können, feilzubieten,

3. lebendes Geflügel mit nach abwärts hängendem Kopf an den Füßen zu tragen oder Tiere in Netzen, Säcken oder ähnlichen Behältern ohne festen Boden oder feste Unterlage oder so zu befördern, dass sie ganz oder teilweise aufeinander zu liegen kommen,
4. lebende Tiere längere Zeit der Sonnenhitze auszusetzen oder ohne Wasser zu halten.

### **I I I . A b s c h n i t t**

#### **Jahrmarkt (Warenmarkt)**

##### **§ 15 Gegenstände des Marktes**

Auf dem Jahrmarkt dürfen Waren aller Art gemäß § 68 Abs. 2 GewO feilgeboten werden.

##### **§ 16 Standplätze und Verkaufseinrichtungen**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Weiden i.d.OPf. für einzelne Markttage (Tageszuweisung) oder für einen bestimmten Zeitraum (Dauerzuweisung). Ein Anspruch auf Dauerzuweisung besteht nicht. In dem Antrag sind die Größe des gewünschten Platzes sowie die Waren, die feilgeboten werden, anzugeben.
- (2) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen bestimmten Zeitraum sind frühestens ab 01.12. des Vorjahres und spätestens zum 31.01. des laufenden Jahres einzureichen.
- (3) Die Dauerzuweisung wird widerruflich und befristet, höchstens auf die Dauer eines Jahres erteilt. Sie wird mit Ablauf des letzten Marktes im laufenden Jahr ungültig.
- (4) Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes für einen einzelnen Markttag sind spätestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Markttag einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.
- (5) Der Standplatz muss bei Marktbeginn bis 08.00 Uhr vormittags bezogen sein, da sonst der Marktaufseher über den Standplatz anderweitig verfügen kann. Sollte bei einem Nichterscheinen der Standplatz anderweitig nicht vergeben werden können, ist der zugewiesene Marktbeschricker für die Entrichtung der Platzgebühr verantwortlich.
- (6) Der Betrieb von Lautsprechern jeglicher Art ist in der Zeit vor 10.30 Uhr ausdrücklich verboten. Im übrigen darf durch Sprechhilfen jeder Art der übrige Marktbetrieb nicht gestört werden.

##### **§ 17 Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf frühestens am Markttag ab 7.00 Uhr bezogen werden und muss spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit geräumt sein. Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände können widrigenfalls auf Kosten des Marktbeschrickers zwangsweise entfernt werden.

### **I V . A b s c h n i t t**

#### **Christkindlmarkt**

##### **§ 18 Gegenstand des Marktes**

- (1) Der Christkindlmarkt wird als Spezialmarkt abgehalten.
- (2) Auf dem Christkindlmarkt dürfen gemäß § 68 Abs. 1 GewO bestimmte Waren feilgehalten werden. Das Warenangebot hat dem besonderen Charakter des Christkindlmarktes zu entsprechen. Auf Nr. 4 der Anlage zu dieser Satzung wird verwiesen.

### **§ 19 Standplätze und Verkaufseinrichtungen**

Die Standplätze werden jeweils nur für den einzelnen Marktzeitraum eines Jahres vergeben. Anträge auf Zuweisung eines Standplatzes sind unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der Waren frühestens 3 Monate und spätestens 1 Monat vor Beginn des Christkindlmarktes einzureichen. Auf Anträge, die nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden, erfolgt eine Zuweisung nur, sofern noch freier Platz vorhanden ist.

Die Verkaufseinrichtungen sind weihnachtlich zu gestalten.

### **§ 20 Auf- und Abbau**

Der Marktplatz darf am Montag nach dem Kathreinmarkt bezogen werden. Er muss spätestens bis zum Ablauf des 23.12. geräumt sein. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, ist die Räumung des Marktplatzes und der Abbau der Marktstände am darauffolgenden Werktag durchzuführen. Die Standplätze sind in sauberem Zustand zurückzulassen.

### **§ 21 Verhalten auf dem Markt**

Ein Verkauf nach Spezialistenart ist nicht gestattet.

## **V . A b s c h n i t t Schlussbestimmungen**

### **§ 22 Vergabe des Marktbereiches an Dritte**

Die Stadt Weiden i.d.OPf. behält sich das Recht vor, Märkte dieser Satzung von Dritten ganz oder teilweise durchführen zu lassen. Auch bei entsprechender Delegation gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer gegen eine Vorschrift dieser Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung erlassene Einzelanordnung über

1. das Feilbieten außerhalb der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 4,
2. das Gebot nach § 5 Abs. 2, den Anordnungen der Marktaufsicht Folge zu leisten,
3. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
4. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 19,
6. das Freihalten sowie das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 7 Abs. 8,
7. die ständige Öffnung und Besetzung der Verkaufseinrichtungen nach § 7 Abs. 9,
8. das Befahren vor dem Ende des Öffnungszeit nach § 7 Abs. 10,
9. die Stromentnahme nach § 7 Abs. 12,
10. die Verbote von § 8 Abs. 3 ausgenommen Nr. 8,
11. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 9 Abs. 1,
12. die Reinigung der Standplätze nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 bis 4,

13. die Gegenstände des Marktverkehrs nach § 11,
14. den Auf- und Abbau nach § 13, § 17, § 20,
15. die Verbote von § 14,
16. den Betrieb von Lautsprechern und Sprechhilfen nach § 16 Abs. 6,
17. den Verkauf nach Spezialistenart nach § 21.

verstößt.

#### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Weiden i.d.OPf. (Marktsatzung) vom 16.06.1992 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 12 vom 01.07.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2008 (Amtsblatt der Stadt Weiden i.d.OPf. Nr. 18 vom 01.10.2008), außer Kraft.

**Bekanntmachung:**

ABI Nr. 12 vom 01.07.1992  
ABI Nr. 14 vom 03.08.1992  
ABI Nr. 20 vom 02.11.2001  
ABI Nr. 18 vom 01.10.2008  
ABI Nr. 14 vom 02.08.2010  
ABI Nr. 27 vom 30.12.2015